

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Nachfragen zu begleiteten Ausführungen eines verurteilten Serienmörders und unterlassene Information der Opferangehörigen

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 21.05.2026 - Drs. 19/10723,
an die Staatskanzlei übersandt am 26.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 26.06.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ein wegen 85-fachen Mordes verurteilter ehemaliger Krankenpfleger verbüßt derzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe in der JVA Oldenburg. Medienberichten zufolge erhielt der Inhaftierte in den vergangenen Jahren mehrfach sogenannte begleitete Ausführungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt. Gleichzeitig sollen Angehörige der Opfer entgegen bestehenden Informationspflichten hierüber nicht informiert worden sein.

Für die Hinterbliebenen der Opfer bedeutet dies einen erheblichen Vertrauensverlust gegenüber den zuständigen Behörden. Insbesondere im Fall der größten bekannten Mordserie der deutschen Nachkriegsgeschichte besteht ein besonderes öffentliches Interesse an Transparenz, Opferschutz und lückenloser Aufklärung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen (Resozialisierungsgebot). Besonders bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen erfordert dies, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann es daher selbst dann, wenn noch keine konkrete Entlassungsperspektive besteht, jedenfalls geboten sein, diesen Personen zumindest Lockerungen in Gestalt von Ausführungen zu ermöglichen.

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) definiert die Ausführung in § 13 Abs. 1 Nr. 2 als Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht Vollzugsbediensteter. Der Begriff „Aufsicht“ wird durch eine norminterpretierende Verwaltungsvorschrift dahingehend konkretisiert, dass die oder der Gefangene während der Ausführung ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen ist; dies ist der Fall, wenn sie oder er zeitlich und örtlich durchgehend unter Kontrolle der aufsichtführenden Vollzugsbediensteten steht.

Ausführungen können zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 NJVollzG - dies umschreibt das Ziel der Resozialisierung - sowie aus wichtigem Anlass (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG) angeordnet werden. Die Anordnung setzt in beiden Fallkonstellationen voraus, dass weder eine Flucht der oder des Gefangenen noch ein Missbrauch der Ausführung zu Straftaten zu befürchten ist.

1. Zu welchem Zweck wurden die jeweiligen Ausführungen genehmigt, welche Orte wurden aufgesucht und welche konkreten Kriterien und Risikoabwägungen lagen den Genehmigungen zugrunde?

Der Gefangene war zum Zeitpunkt der ersten Ausführung über 15 Jahre ununterbrochen inhaftiert. Die Ausführungen dienten dem Vollzugsziel der Resozialisierung gemäß § 5 Satz 1 NJVollzG, konkret dem Erhalt von tragfähigen sozialen Bindungen. Die beiden Treffen fanden in der Wohnung des Freundes des Gefangenen in Oldenburg statt; der Gefangene traf dort seine Eltern, den vorgenannten Freund und dessen Lebensgefährtin.

Die Ausführungen waren verfassungsrechtlich als angemessene Vollzugslockerungen zu gewähren. Der Gefangene wurde während der Ausführungen von zwei Vollzugsbeamten ständig und unmittelbar beaufsichtigt und konkret mit einer für Außenstehende nicht sichtbaren Fessel gesichert. Das Risiko eines Entweichens oder des Missbrauchs der Lockerung wurde dadurch maximal reduziert. Das Risiko eines ungewollten Kontakts mit Dritten wurde durch die Wahl des Ortes der Ausführungen weitestgehend minimiert.

2. Aus welchem Grund unterblieb die Information der Angehörigen der Opfer vor Durchführung der Maßnahmen, und seit wann war dem niedersächsischen Justizministerium bekannt, dass die vorgeschriebenen Informationen an Opferangehörige nicht erfolgt sind?

Die Vollzugsbehörde ist gemäß § 406d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet, Verletzte auf Antrag über die erstmalige Gewährung von Vollzugslockerungen zu informieren. Auch eine erneute Gewährung ist mitzuteilen, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt oder ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der oder des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt (§ 406d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StPO). Die Aufklärung des Grundes, aus dem die Mitteilung im vorliegenden Fall vor den bislang durchgeführten drei Ausführungen zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 NJVollzG unterblieben ist, dauert noch an.

Die JVA Oldenburg berichtete dem Justizministerium am 11.12.2025, dass eine ursprünglich für den 17.12.2025 geplante Ausführung nicht erfolgen werde, weil aufgrund der Auskunftersuchen im Rahmen des Opferschutzes möglicherweise zuvor 104 Personen angeschrieben werden müssten. Mit Bericht vom 21.01.2026 informierte die Leiterin der JVA Oldenburg das Justizministerium, dass die Mitteilung an die Verletzten bei den bislang durchgeführten Ausführungen unterblieben sei.

3. Wurden personelle oder organisatorische Konsequenzen innerhalb der JVA Oldenburg eingeleitet und wie soll künftig gegebenenfalls sichergestellt werden, dass Opferangehörige rechtzeitig und vollständig informiert werden?

Die Leiterin der JVA Oldenburg hat den Vorfall zum Anlass genommen, die Entscheidungstragenden zum Informationsrecht der Verletzten nach § 406d StPO erneut zu sensibilisieren und gewährleistet dies künftig fortwährend. Die an der Entscheidung verantwortlich beteiligten Bediensteten sind nicht mehr in dem vorherigen Bereich tätig.